



HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠĆU KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND

A-7000 Eisenstadt / Željezno, Dr. L. Karall-Str. 23, Tel.: +43/2682/66500, Fax: 66500-4
e-mail: ured@hkd.at ZVR: 507241155 www.hkd.at

Broj/Zahl: 59/2016/P

Željezno / Eisenstadt, 03. 05. 2016.

per mail:
begutachtung@bmbf.gv.at
v6@bka.gv.at

Betreff: "Schulrechtspaket 2016" - Stellungnahme, GZ 196/ME XXV.GP

Eisenstadt, Željezno, 03.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Minderheitenschulwesen als Querschnittsmaterie ist von den Änderungen des vorliegenden Schulrechtspakets 2016 mehrfach betroffen.

Insbesondere gilt das für nachstehend angeführte Artikel, zu welchen unter einem die notwendigen Ergänzungen und Änderungen dargestellt werden.

Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

§ 8 m: *Im Rahmen des Hochschullehrgangs zur Qualifikation für die Erteilung der Lernhilfe an ganztägigen Schulformen ist die zweisprachige Zusatzqualifikation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zu berücksichtigen.*

§ 12 Abs. 3: *Im Bereich des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland ist die zuständige Schulaufsicht bei der Entscheidung über die Organisationsform einzubinden.*

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik

§ 78

„(1) ... Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes dient die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik dem Erwerb höherer elementarpädagogischer Kenntnisse u. Fähigkeiten, die in zweisprachigen Kindergärten erforderlich sind.

„(3) ... Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes ist der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ein zweisprachiger Praxiskindergarten bzw. eine zweisprachige Praxiskindergartengruppe einzugliedern.“

„(4) ... In den Lehrplänen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist im Rahmen der Ausbildung zur/zum zweisprachigen Elementarpädagogin/Elementarpädagogen ist neben den angeführten Pflichtgegenständen eine Ausbildung in der Volksgruppensprache vorzusehen.“

§ 79

„4. Als Sonderform der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik kann ein Lehrgang für die zweisprachige (Deutsch/Volksgruppensprache) Elementarpädagogik geführt werden. Der Absatz 2 gilt entsprechend auch für diesen Lehrgang.“

Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

§§ 80 und 81

– *Ergänzungen analog zu §§ 78 und 79*

§ 82 Abs. 2a

„... Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes hat die Festlegung eines zweisprachigen Kindergartens oder eines zweisprachigen Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter zu erfolgen, sofern die betreffende Bildungseinrichtung nicht vom Bund erhalten wird.“

Artikel 5 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Leistungsbeurteilung bzw. -information bis einschließlich der 3. Schulstufe

§ 18a.

....

„(2) ... Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland hat die schriftliche Semester- und Jahresinformation der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler gemäß Abschnitt II des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland zweisprachig zu erfolgen.“

Artikel 8 Änderung des Hochschulgesetzes 2005

§ 8 (3a)

„... Im Rahmen des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung der Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) ist die zweisprachige Zusatzqualifikation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zu berücksichtigen.“

Artikel 9 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

§ 6 Abs. 1:

Bei der Dokumentation des Entwicklungsstandes ist bei Kindern welche aus zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten kommen, die Zwei- und Mehrsprachigkeit besonders zu berücksichtigen.

Artikel 10 Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland

Vorgeschlagene Neufassung (Burgenland)

§ 4 (1) unverändert

„(2) Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts an zweisprachigen Schulen, die gem. § 6 Abs. 2 eingerichtet sind, bedarf keiner Anmeldung. Eine allfällige Abmeldung ist in der ersten Schulwoche jeder Schulstufe möglich.“

(3) unverändert

§ 5

„(1) Jahreszeugnisse an Schulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache, die gem. § 6 Abs. 1, sowie an zweisprachigen Schulen, die gem. § 6 Abs. 2 eingerichtet sind, sind in zweisprachiger Form, Deutsch und Kroatisch bzw. Deutsch und Ungarisch auszustellen.

(2) Jahreszeugnisse an zweisprachigen Schulen, die gem. § 6 Abs. 3 eingerichtet sind, sind auf Antrag in zweisprachiger Form, Deutsch und Kroatisch bzw. Deutsch und Ungarisch auszufertigen. Eine

Änderung des Antrages ist jeweils bis vier Wochen vor der Ausgabe der des Jahreszeugnisses zulässig.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schulnachrichten gem. § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung und für Schulbesuchsbestätigungen im Sinne des genannten Bundesgesetzes.“

Wir stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung und empfehlen uns.

Hochachtungsvoll



DDr. Stanko Horvath
Präsident



Mag. Andreas Palatin
Schriftführer